

Gemeinde Maidbronn



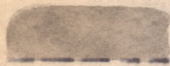
1:1000

Teilbebauungsplan

„Kleines Flürlein“

2. Änderung

1. FESTSETZUNGEN



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



BAUGRENZEN



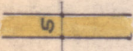
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



E + 1 : 2-GESCHOSSIGE BAUWEISE MIT SATTELDACH 23° - 28°
TRAUFHÖHE < 7,50 m. BERGSEITIGE SOCKELHÖHE < 30 cm vom
GEWACHSENEN GELÄNDE (ZWINGEND)



STELLPLÄTZE FÜR GARAGEN MIT FLACHGENEIGTEM PULTDACH 7°
ODER FLACHDACH MAX. TRAUFGHÖHE 2,50 m (ZWINGEND)



VERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DER BREITE



BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE, BEI DENEN DASS MASS DER BAULI-
CHEN NUTZUNG IN DER DERZEIT VORHANDENEN ART UND UMFANG
FESTGESETZT WIRD!

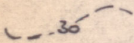


BESTEHENDE GEBÄUDE (ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEN DACHGE-
SCHOSS) DIE BEI VERÄNDERUNG AUF DIE FESTSETZUNG E + 1 AUF-
ZUSTOCKEN SIND

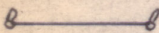


SICHTFLÄCHE, FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EIN-
FRIEDUNG ODER ABLAGERUNG IN DER HÖHE ÜBER 0,80 m

2. HINWEISE



HÖHENLINIE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE



BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

Weitere Festsetzungen

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß §§ 4 und 17 der Bau.N.V.O. festgesetzt.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt. Für die Abstandsregelung gelten die Art, 6 und 7 der Bay. B.O.
3. Untergeordnete Nebenanlagen sind untersagt.
4. Stellplätze und Garagen sind nur für den, durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die eingetragenen Stellungen sind verbindlich.
5. Die Stellungen der Gebäude in Ihren angegebenen Firstrichtungen sind verbindlich.
6. Soweit im Plan nichts anderes festgesetzt, gelten die vorhandenen und genehmigten Gebäude nach den zur Zeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes vorhandenen Umfanges im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Bebauungsplanes als zugelassen.
7. **Kniestöcke bis zu einer Höhe von 0,60m können errichtet werden. In den Dachgeschossen können Wohnungen ausgebaut werden.**
8. Die Anstriche der Gebäude sind in gedeckten Farben zu halten. Grelle Anstriche sind untersagt.
9. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe darf hier 30 cm nicht überschreiten. Zur Straßenseite wäre nur Metall-, Holz-, oder Natursteineinfriedung zulässig. Die seitliche und rückwärtige Einfriedung **kann** in Maschendrahtzaun ausgeführt werden. Letztere sind zu hinterpflanzen.
10. Der natürliche Geländeverlauf ist nach Möglichkeit zu erhalten. Eventuelle Stützmauern sind in max. Höhe von 0,80 m zulässig. Solche sind aus lagerhaften Bruchsteinen zu erstellen.
11. Als Dacheindeckungsmaterial sind tongebundenes Material sowie Schiefer zulässig.
12. Die Höheneinstellung der Gebäude, sowie die Anschlußpunkte der Erschließungseinrichtungen sind bei der Gemeinde zu erfragen.
13. Keller-~~garagen~~, sowie die Anordnung von Wellblechgaragen o.ä. sind unzulässig.
14. Der im Plan eingetragene Abstand zur Kreisstraße, ist einzuhalten.

Die Gemeinde hat am 11.6.75 die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 27.6.75 bis 28.7.75 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 19.6.75 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG. diese 2. Änderung als Satzung beschlossen, am 12.8.75.

~~Die Genehmigung dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG. sind am 13.8.75 ortsüblich bekanntgemacht worden.~~

Maidbronn den 29.8.1975 . . . Unterschrift *Jörg*

- 1. Aufstellung vom 16.10.67 und 1.4.68
- 1. Änderung vom 6.6.69
- 2. Änderung vom 11.6.1975



Maidbronn, den 14.10.1975 . . . Unterschrift *Brand*

Nr.: V/1 - 610.1 - 112 / 50 / 74
LANDRATSAMT WÜRZBURG
~~mit~~/ ohne Auflagen nach § 11 B BauG genehmigt.
Würzburg, den 6. 10. 75
i. A.
Schipp
Schipp
Regierungsrat

